



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg für das Haushaltsjahr 2023 vom 05.12.2022

Aufgrund des § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV NRW S. 250) in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV.NRW. S. 1072), den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der Satzung des Schulzweckverbandes Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg hat die Schulverbandsversammlung am 10.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.066.600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.066.600 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.066.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.066.600 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6 Verbandsumlage/Sonderumlage

Die Verbandsumlage wird auf 857.200 € festgesetzt. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt gemäß § 11 (2) der Verbandssatzung wie folgt:

Lengerich	602.500,00 €
Tecklenburg	254.700,00 €

Sofern die oben genannte Umlage nicht ausreicht, wird eine Sonderumlage in entsprechender Höhe durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NW sind unerheblich, soweit sie im Einzelfall 10.000,00 € nicht überschreiten.

Darüber hinaus gelten alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen als unerheblich, wenn sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung (GkG) der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage ist von der Bezirksregierung Münster im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht gem. § 78 Abs. 8 SchulG mit Verfügung vom 22.11.2022 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und des GkG beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 05.12.2022

Zweckverband Gesamtschule
Lengerich/Tecklenburg
gez.
Möhrke
(Verbandsvorsteher)